

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bouygues E&S EnerTrans AG (nachfolgend BENT) gelten, unabhängig von der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags, für alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen der BENT (nachfolgend auch Vertragsgegenstand). Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- und sonstige Vertragsbedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers (nachfolgend Kunde) werden nicht akzeptiert.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien, einschliesslich Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, bedürfen der Schriftlichkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Statt einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.

2 Angebotsgültigkeit

Das schriftliche Angebot der BENT hat eine Gültigkeit für die Dauer von 2 Monaten ab Ausgabedatum.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt die organisatorischen und technischen Voraussetzungen sicher, damit BENT den Vertrag richtig und rechtzeitig erfüllen kann. Dazu gehört insbesondere der Aufbau einer ordnungsgemässen Projektorganisation, die rechtzeitige Prüfung und Abnahme der von BENT vorgelegten Konzepte, Zwischenresultate, Auswertungen, usw.

Der Kunde ist ausserdem verpflichtet, BENT sämtliche erforderlichen Dokumentationen, Daten und Informationen, die für den Umfang und die Ausführung der von BENT zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und BENT auf besondere technische Voraussetzungen und ortsspezifische Vorschriften aufmerksam zu machen.

4 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage rein netto nach Rechnungsstellung. Bei verspäteter Zahlung hat der Kunde ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, von BENT in Rechnung gestellte Beträge gegen eigene Forderungen zu verrechnen.

Ein Zahlungsverzug berechtigt BENT zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen sowie, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag.

5 Termine

BENT ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine gemäss Vertrag einzuhalten. Werden die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages durch den Kunden nicht gewährleistet, ist BENT jedoch von der Einhaltung der ihr gesetzten Termine entbunden. Hinderungsgründe können z.B. sein, dass:

- der Leistungsumfang nachträglich geändert oder ergänzt worden ist (Termine sind diesfalls angemessen zu erstrecken);
- notwendige Vorarbeiten oder Lieferungen des Kunden oder Dritter mangelhaft, verspätet oder ausgeblieben sind;
- der Kunde die zur Ausführung des Vertrags nötigen Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

6 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt berechtigen BENT, die Erbringung ihrer Lieferungen und Leistungen so lange hinauszuschieben, wie das Ereignis und das Beseitigen der direkten Folgen andauern. Solche Terminverzögerungen berechtigen den Kunden nicht zum Widerruf oder zur Kündigung des Vertrages und begründen keinen Schadenersatzanspruch. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände, welche weder die BENT noch der Kunde zu vertreten haben und durch welche der BENT die Erbringung der Lieferung oder der Dienstleistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel etc. sowie verspätete Zulieferungen oder Leistungen Dritter, sofern die Verspätung auf eine der obigen Ursachen zurückzuführen ist.

7 Lieferfristen

Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als „fix“ vereinbart oder zugesichert ist, gilt er nur als annähernd. Für Apparatelieferungen sind die Lieferfristen der Herstellerfirmen massgebend.

8 Material

Es wird handelsübliches (Installations-) Material verwendet. Sonderwünsche bezüglich Materialien sind im Vertrag zu vereinbaren.

Für vom Kunden geliefertes Material wird keine Haftung übernommen, sofern nicht im Vertrag etwas Anderes vereinbart wird.

9 Eigentumsvorbehalt

Waren, Werke und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der BENT.

10 Prüfung und Abnahme

BENT wird dem Kunden den Abschluss seiner Lieferungen und Leistungen anzeigen. Danach hat innerhalb von 30 Tagen eine Abnahmebesprechung zwischen BENT und dem Kunden zu erfolgen. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Für später geltend gemachte Mängel haftet

BENT nicht, sofern der Kunde nicht nachweist, dass diese erst nach der Abnahme festgestellt werden konnten.

Können sich der Kunde und BENT anlässlich der Abnahmebesprechung nicht einigen, welche Mängel in das Protokoll aufzunehmen sind, so sind die strittigen Punkte und das weitere Vorgehen im Protokoll gesondert auszuweisen. Kleinere Mängel, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen, verhindern die Abnahme nicht; sie werden im Protokoll festgehalten und gegebenenfalls als Garantiarbeit erledigt.

Erfolgt die Besprechung ohne Verschulden von BENT nicht innerhalb der genannten Frist, so gelten die Leistungen von BENT mit Ablauf der Frist als abgenommen, auch wenn kein entsprechendes Protokoll erstellt wird. Gleiches gilt bei Aufnahme eines produktiven Betriebs durch den Kunden. Gewährleistungsansprüche für Mängel, die anlässlich der unterbliebenen Prüfung bei Anwendung der üblichen Sorgfalt durch den Kunden hätten entdeckt werden müssen, fallen dahin.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für Abnahmen bei vorzeitiger Vertragsauflösung und beim Abschluss von vertraglich vereinbarten Arbeitsetappen.

11 Gewährleistung

BENT gewährleistet, dass sie Lieferungen und Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt sowie unter Beachtung der vom Kunden schriftlich erteilten Anweisungen erbringt. BENT übernimmt branchenüblich keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit von Programmen, Software und Dokumentationen.

Mängel sind innerhalb von zehn Tagen, seit der Kunde diese entdeckt hat, zu rügen, andernfalls sind die aus der Gewährleistung hervorgehenden Rechte verwirkt.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Jahre ab Abnahme der Lieferungen und Leistungen, ausgenommen bei absichtlich verschwiegenen Mängeln. Für Apparate und Maschinen gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie | Gewährleistung des entsprechenden Herstellers | Lieferanten.

Im Gewährleistungsfall kann BENT nach ihrer Wahl die Mängel durch Nachbesserung beseitigen, im Austausch mängelfreier Waren oder Werke liefern oder eine entsprechende Preisminderung gewähren.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht von BENT zu verantworten sind, wie z.B.

- Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen beim Kunden, sofern diese nicht vorgängig mit BENT abgesprochen wurden;
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsanteil oder nicht von BENT gelieferte oder abgenommene Hard- und Software;
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter.

12 Patente und andere Schutzrechte

BENT gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand keine Schutzrechte Dritter verletzt.

12.1 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden

Sollten Dritte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand Ansprüche gegen den Kunden infolge behaupteter Verletzung von Schutzrechten geltend machen, so wird der Kunde BENT unverzüglich schriftlich darüber informieren. Die Führung entsprechender Abwehrmassnahmen durch den Kunden bedarf in jedem Fall der vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung durch BENT. Auf Verlangen von BENT wird der Kunde BENT umgehend die Führung sämtlicher Abwehrmassnahmen gegen solche behaupteten Ansprüche übertragen, einschliesslich der Prozessführung sowie des Rechtes, gerichtliche oder ausssergerichtliche Vergleiche stellvertretend für den Kunden abzuschliessen. Sofern der Kunde diesen Pflichten nachkommt und er die behaupteten Schutzrechtsverletzungen weder verursacht, verschuldet, noch gekannt hat oder hätte kennen müssen, wird BENT den Kunden freistellen und schadlos halten.

12.2 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegen BENT

Ist im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand eine Klage wegen Verletzung eines Schutzrechtes gegen BENT eingereicht, oder erscheint es BENT wahrscheinlich, dass eine solche eingereicht wird, so wird BENT nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch des Vertragsgegenstands verschaffen oder dieses ersetzen oder so abändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht und der Vertragsgegenstand auch nach der entsprechenden Abänderung für den vom Kunden angestrebten Einsatz tauglich ist. BENT hat auch das Recht, den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise zurückzunehmen und dem Kunden das dafür an BENT geleistete Entgelt zurückzuerstatten.

Die Haftung für Schadenersatz unter diesem Titel ist begrenzt auf die doppelte Höhe des vom Kunden an BENT für den betroffenen Teil des Vertragsgegenstands entrichteten Entgelts. Bei wiederkehrenden Nutzungsgebühren ist die Haftung begrenzt auf den Betrag der Nutzungsgebühr, welcher vom Kunden für die Dauer von 24 Monaten zu entrichten wäre. Diese Aufzählung der dem Kunden gegenüber BENT zustehenden Ansprüche infolge Verletzung von Schutzrechten Dritter ist abschliessend.

Entsteht die Schutzrechtsverletzung dadurch, dass der Kunde den Vertragsgegenstand zweckfremd oder in Verbindung mit Programmen oder Einrichtungen verwendet, welche nicht von BENT geliefert worden sind, so ist BENT ausdrücklich von jeder Haftung entbunden.

13 Vorausmass

Gegebenenfalls im Angebot aufgeführte Ausmasse und Stückzahlen sind approximativ. Sie können unter- und überschritten werden, ohne dass dadurch der Kunde zur Änderung der festgesetzten Einheitspreise berechtigt ist. Sie gelten als Kalkulationsgrundlage für das Angebot. Verbindlich ist das effektive Ausmass.

14 Auslegung

Lässt eine Beschreibung im Angebot, diesen AGB oder im Vertrag verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor Arbeitsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung der BENT als verbindlich.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bouygues E&S EnerTrans AG Version Oktober 2018

15 Preise

Die Preise der BENT verstehen sich, mangels anderweitiger Vereinbarung, rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation/Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Anwenderunterstützung, etc.

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden gemäss Regie Ansatz der BENT verrechnet.

16 Regiearbeiten

Es gelten unsere zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regiepreise. Die Arbeiten können monatlich verrechnet werden.

17 Einheitspreise

Nicht im Vertrag enthaltene Einheitspreise werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Nachtragsofferte gültigen Kalkulationsunterlagen festgesetzt, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde.

18 Pauschal- und Globalverträge

Bei Pauschal- und Globalübernahme eines Auftrages sind nur die Positionen mit Mehr- und Minderleistungen gegenüber dem Vorausmass auszumessen. Die Konditionen des Angebots werden dabei als Faktor bei der Berechnung der Einheitspreise eingesetzt.

19 Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, Know-how, Daten und andere nicht allgemein zugängliche Informationen von BENT, über die er Kenntnis erlangt, nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der BENT. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Im Übertretungsfall ist der Aufwand der BENT mit 10% der Offertsumme zu entschädigen (weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten).

20 Haftung

BENT haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die BENT bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt. Das Wandelungsrecht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

21 Leistungen durch Dritte

BENT kann die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. In diesem Fall haftet BENT für gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des zugezogenen Dritten.

22 Vorzeitige Vertragsauflösung

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre vertraglich vereinbarten Leistungen bis zur Wirksamkeit der Vertragsauflösung vollumfänglich zu erbringen. Bei Vertragsauflösung infolge Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden besteht diese Pflicht für BENT jedoch nur, wenn der Kunde die Bezahlung der noch zu erbringenden Leistungen vorgängig sicherstellt.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat BENT Anspruch auf Vergütung für die bis zur Auflösung geleistete Arbeit. Tritt der Kunde einseitig vom Vertrag zurück, so hat BENT zudem Anspruch auf Ersatz des ihm durch diesen Rücktritt entstandenen Schadens, bzw. Umsatzausfalls.

23 Bedingungen für wiederkehrende Dienstleistungen

23.1 Preisklausel

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die zur Zeit des Vertragabschlusses aktuellen Preisangaben der BENT als vereinbart. Die BENT behält sich vor, ihre Preise anzupassen.

23.2 Kündigungsfrist

Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

23.3 Zahlungsverzug

Ein Zahlungsverzug berechtigt BENT zur Unterbrechung der vereinbarten oder von ihr zugesicherten Leistungen.

24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der BENT. BENT ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

Bouygues E&S EnerTrans AG

Oltnenstrasse 61
CH-5013 Niedergösgen